

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 32

Potsdam, den 31. März 2021

Sonderamtsblatt Nr. 14

Amtliche Bekanntmachung

Aufhebung der Allgemeinverfügung über eine Testpflicht zum Zutritt zu Verkaufsstellen des Einzelhandels vom 24. März 2021

Hiermit hebe ich die „Allgemeinverfügung über eine Testpflicht zum Zutritt zu Verkaufsstellen des Einzelhandels“ vom 24. März 2021, bekanntgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam vom 24. März 2021, Sonderamtsblatt Nr. 10, mit sofortiger Wirkung auf.

Potsdam, den 31.03.2021

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung - Inzidenzanstieg über 100 entsprechend der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg

1. Entsprechend der Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (www.kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/) liegen in der Landeshauptstadt Potsdam innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern kumulativ mehr als 100 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus für mindestens drei Tage ununterbrochen vor.
2. Ab dem Tag nach der Bekanntgabe dieser Veröffentlichung sind für die Dauer von mindestens 14 Tagen durch die Eindämmungsverordnung (Siebte Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 7. SARS-CoV-2-EindV) vom 06. März 2021 (GVBl. II/21, [Nr. 24]) geändert durch Verordnung vom 19. März 2021 (GVBl. II/21, [Nr. 28]), diese geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30. März 2021 (GVBl. II/21, [Nr. 31]) die nachfolgenden Schutzmaßnahmen angeordnet:

Am 28. März 2021 lag diese Inzidenz bei 100,9
Am 29. März 2021 lag diese Inzidenz bei 116,5
Am 30. März 2021 lag diese Inzidenz bei 105,4

Hiermit wird festgestellt, dass am 30. März 2021 die 7-Tagesinzidenz von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern in der Landeshauptstadt Potsdam seit mindestens 3 Tagen ununterbrochen überschritten war. Auf die Rechtsfolgen nach § 26 Abs. 2 Satz 1 der 7. SARS-CoV-2-EindV hat die Landeshauptstadt Potsdam in der öffentlichen Bekanntmachung vom 30. März 2021 hingewiesen. Mit Wirkung ab dem 31. März 2021 wurde die Siebte SARS-Cov-2-EindV geändert. Dies betrifft auch die Rechtsfolgen bei Überschreitung der Inzidenz. Auf die Rechtsfolgen gemäß der Zweiten Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-Cov-2-Eindämmungsverordnung wird hiermit hingewiesen. Diese sind:

- a. abweichend von § 4 Absatz 1 Halbsatz 1 der 7. SARS-Cov-2-EindV ist der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit einer weiteren haushaltsfremden Person gestattet,

An Stelle der Schutzmaßnahmen nach Buchstabe a treten in dem Zeitraum vom 1. bis 5. April 2021 die in § 4 Absatz 1 und in § 7 Absatz 5 der 7. SARS-CoV-2-EindV vorgesehenen Schutzmaßnahmen.

- b. abweichend von § 7 Absatz 1 Halbsatz 1 der 7. SARS-Cov-2-EindV ist die Durchführung von Veranstaltungen

mit Unterhaltungscharakter nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit einer weiteren haushaltsfremden Person gestattet,

- c. abweichend von § 7 Absatz 5 Halbsatz 1 der 7. SARS-CoV-2-EindV ist die Durchführung von privaten Feiern und Zusammenkünften nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit einer weiteren haushaltsfremden Person gestattet,

An Stelle der Schutzmaßnahmen nach Buchstabe c treten in dem Zeitraum vom 1. bis 5. April 2021 die in § 4 Absatz 1 und in § 7 Absatz 5 der 7. SARS-CoV-2-EindV vorgesehenen Schutzmaßnahmen.

- d. abweichend von § 8 Absatz 1 der 7. SARS-CoV-2-EindV unterliegen alle nicht in § 8 Absatz 2 Satz 1 der 7. SARS-CoV-2-EindV genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels einer Schließungsanordnung; hiervon ausgenommen sind Verkaufsstellen des Einzelhandels mit Mischsortimenten, deren zugelassene Sortimente im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 1 der 7. SARS-CoV-2-EindV überwiegen; die betreffenden Verkaufsstellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen; wenn bei einer Verkaufsstelle der nicht zugelassene Teil des Sortiments überwiegt, gilt die Schließungsanordnung nach Halbsatz 1 bis zu einer entsprechenden Aufstockung des zugelassenen Sortiments für die gesamte Verkaufsstelle

- e. abweichend von § 12 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 der 7. SARS-CoV-2-EindV ist der Individualsport auf allen Sportanlagen unter freiem Himmel nur allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts zulässig,

- f. abweichend von § 23 Absatz 1 der 7. SARS-CoV-2-EindV sind Gedenkstätten, Museen, Ausstellungshäuser, Galerien, Planetarien, Archive und öffentliche Bibliotheken für den Publikumsverkehr geschlossen.

- g. der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist in dem Zeitraum vom 1. bis zum 5. April 2021 jeweils in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes gestattet; triftige Gründe sind insbesondere:

- der Besuch von Ehe- und Lebenspartnerinnen und -partnern sowie von Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten,
- die Wahrnehmung des Sorge- oder eines gesetzlichen oder gerichtlich angeordneten Umgangsrechts,
- die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen,
- die Begleitung und Betreuung Sterbender oder von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
- die Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer und therapeutischer Leistungen,
- die Inanspruchnahme veterinärmedizinischer Leistungen und die Versorgung und Pflege von Tieren,
- die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
- das Aufsuchen der Arbeitsstätte und die Ausübung beruflicher, dienstlicher oder der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben dienender ehrenamtlicher Tätigkeiten,

- die Teilnahme an Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes, religiösen Veranstaltungen, nicht-religiösen Hochzeiten und Bestattungen,
- die Teilnahme an Zusammenkünften nach § 7 Absatz 5,
- die Durchführung von Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung und zur Jagdausübung durch jagdberechtigte und beauftragte Personen.

3. Wird der in § 26 Absatz 2 Satz 1 der 7. SARS-CoV-2-EindV genannte Inzidenz-Wert vom zehnten bis zum zwölften Tag der Anordnung ununterbrochen unterschritten und gibt die zuständige Behörde die Unterschreitung in geeigneter Weise öffentlich bekannt, so endet die Anordnung nach § 26 Absatz 2 Satz 1 der 7. SARS-CoV-2-EindV mit Ablauf des Tages, der auf den vierzehnten Tag der Anordnung folgt.

Anderenfalls verlängert sich die Anordnung um eine Woche.

Die Verlängerung endet mit Ablauf des Tages, der auf den siebten Tag der Verlängerung folgt, wenn der in § 26 Absatz 2 Satz 1 der 7. SARS-CoV-2-EindV genannte Inzidenz-Wert vom dritten bis zum fünften Tag der Verlängerung ununterbrochen unterschritten wird und die zuständige Behörde die Unterschreitung in geeigneter Weise öffentlich bekannt gegeben hat; § 26 Absatz 3 Satz 2 der 7. SARS-CoV-2-EindV gilt entsprechend.

Potsdam, 31. März 2021

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Heike Bojunga

Redaktion: Dieter Horn
Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1803

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilffhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galleistr. 37-39
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,
Am Neuen Palais, Haus 6
Groß Glienicke, An der Kirche 22, 14476 Potsdam
Uetz-Paaren, Siedlung 4, 14476 Potsdam
Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam
Golm, Reiherbergstraße 14 A, 14476 Potsdam
Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam
Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam
Grube, Schmidtshof 8, 14469 Potsdam
Eiche, Baumhaselring 13, 14469 Potsdam
Marquardt, Hauptstraße 3, 14476 Potsdam

Satz & Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal